

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit Landesgesetzblatt Nr. 104/1999 wurde die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird, abgeändert. Diese Fassung tritt mit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Es besteht daher die Notwendigkeit, ab 2007 eine Regelung vorzusehen.

Die Bezeichnung der „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ wurde aufgrund der österreichweiten Vereinheitlichung durch die Bezeichnung „Landwirtschaftskammer Steiermark“ ersetzt.

Die Auszahlung an die Förderungswerber erfolgt nicht mehr über die Zahlstelle beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) sondern über die Agrarmarkt Austria (AMA).

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die derzeit noch geltende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird, an die neuen Gegebenheiten angepasst.

## 2. Inhalt:

Die vorliegende Novellierung der Verordnung enthält inhaltlich größtenteils gleiche Bestimmungen wie die bis zum 31. Dezember 2006 geltende Verordnung. Der Geltungszeitraum der vorliegenden Novellierung ist der nächsten Förderperiode der EU bis zum 31. Dezember 2013 angepasst. Anlage 1 bis 4 enthalten keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Anlagen 1 bis 4. Anlage 1 bis 3 enthalten Förderungsbereiche, die der Landwirtschaftskammer Steiermark übertragen werden, wobei die einzelnen Maßnahmen begrifflich drei Bereichen zugeordnet werden:

1. Bereich Ländliche Entwicklung,
2. Bereich Nationales Bund-Land-Programm und
3. Bereich Landesmaßnahme.

Anlage 4 enthält wie bisher Förderungsmaßnahmen aus „Sozialen Maßnahmen“, welche der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen werden.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Kostenfolgen aufgrund der vorliegenden Novellierung gestalten sich als neutral, da die Förderungsmaßnahmen in den Anlagen 1 bis 4 schon bisher der Landwirtschaftskammer für Steiermark sowie der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wurden.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit Landesgesetzblatt Nr. 104/1999 wurde die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird, abgeändert. Diese Fassung tritt mit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Es besteht daher die Notwendigkeit, ab 2007 eine Regelung vorzusehen.

Die Bezeichnung der „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ wurde aufgrund der österreichweiten Vereinheitlichung durch die Bezeichnung „Landwirtschaftskammer Steiermark“ ersetzt.

Die Auszahlung an die Förderungswerber erfolgt nicht mehr über die Zahlstelle beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) sondern über die Agrarmarkt Austria (AMA).

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die derzeit noch geltende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1995, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird, an die neuen Gegebenheiten angepasst.

### 2. Inhalt:

Die vorliegende Novellierung der Verordnung enthält inhaltlich größtenteils gleiche Bestimmungen wie die bis zum 31. Dezember 2006 geltende Verordnung. Der Geltungszeitraum der vorliegenden Novellierung ist der nächsten Förderperiode der EU bis zum 31. Dezember 2013 angepasst. Anlage 1 bis 4 enthalten keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Anlagen 1 bis 4. Anlage 1 bis 3 enthalten Förderungsbereiche, die der Landwirtschaftskammer Steiermark übertragen werden, wobei die einzelnen Maßnahmen begrifflich drei Bereichen zugeordnet werden:

1. Bereich Ländliche Entwicklung,
2. Bereich Nationales Bund-Land-Programm und
3. Bereich Landesmaßnahme.

Anlage 4 enthält wie bisher Förderungsmaßnahmen aus „Sozialen Maßnahmen“, welche der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen werden.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Kostenfolgen aufgrund der vorliegenden Novellierung gestalten sich als neutral, da die Förderungsmaßnahmen in den Anlagen 1 bis 4 schon bisher der Landwirtschaftskammer für Steiermark sowie der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wurden.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Im Sinne der österreichweiten Einheitlichkeit der Kammern für Land- und Forstwirtschaft wurde die bisherige Bezeichnung „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ durch die Bezeichnung „Landwirtschaftskammer Steiermark“ ersetzt.

### Zu § 2 Abs. 1:

Die Auszahlung an die Förderungsempfänger ist bis zum 15. Oktober 2002 über die Zahlstelle beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt. Aufgrund der von der EU geforderten Vereinheitlichung der Zahlstellen wird seit diesem Zeitpunkt an die FörderungsempfängerInnen ausschließlich über die Agrarmarkt Austria (AMA) ausgezahlt.

Eine Auszahlung an die FörderungsempfängerInnen durch die Landwirtschaftskammer Steiermark erfolgt nicht, daher wurde die Übertragung dieser Aufgabe aus dem Text gestrichen.

### Zu § 2 Abs. 3:

Die sofortige Eingabe der Antragsdaten vor Ort durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Steiermark in die AMA-Datenbank bedeutet für den Antragsteller eine Rechtssicherheit. Damit ist gewährleistet, dass der Antrag auch weiter geleitet wird. Weiters bedeutet die Direkteingabe den Beginn des Fristenlaufes, ab dem die Rechnungen anerkannt werden können, die Zeitspanne des Postenlaufes fällt nunmehr weg und bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung.

### Zu § 3:

Durch den Ablauf des Geltungszeitraums der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird, in der Fassung LGBl.Nr. 104/1999 ist es notwendig, den Geltungszeitraum für eine neue Förderperiode festzulegen.

Bisher stammten die EU-Mittel aus dem EAGFL (Europäischer Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie), ab dem Jahr 2007 wird dieser Fonds ELER genannt (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes). Aus der Einrichtung des ELER ist abzuleiten, dass die Auszahlung eines Antrages im Jahr n spätestens im Jahr n+2 erfolgt sein muss: z.B.

Antragstellung 2007 - Auszahlung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2008/2009 (15.10.2009).

Antragstellung 2013 - Auszahlung bis Ende des Wirtschaftsjahres 2014/2015 (15.10.2015).

Im Bereich des Fischereistrukturplanes stammen die Mittel bis 2006 aus dem FIAF (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei - 2000 bis 2006) und ab dem Jahr 2007 aus dem EFF (Europäischer Fischereifonds).

§ 3a regelt das Inkrafttreten der Novellen

### Zu Anlage 1, 2 und 3:

Die Anlagen sind gegliedert nach der Aufzählung im Landwirtschaftsförderungsgesetz, die aufgezählten Förderungsgegenstände selbst leiten sich aus dem ländlichen Entwicklungsprogramm, dem Nationalen Bund-Land-Programm und Landesmaßnahmen her. Grundlage sind die einschlägigen Förderungsrichtlinien des Bundes (Ländliches Entwicklungsprogramm und Nationales Programm), und bei Landesmaßnahmen entsprechende Landesrichtlinien und/oder Regierungsbeschlüsse.

### Zu Anlage 4:

In der vorliegenden Novellierung wurde durch die Hinzunahme des Begriffes „Ausgestaltung“ die Möglichkeit geschaffen, auch den Wohnraum, wie z.B. Böden, Türen, Fliesen etc. zu fördern.